

## Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung beim Schulbesuch – auch für Kinder, die aus der Ukraine flüchten mussten

Schreiben Sie uns ihre Fragen unter [Hilfeleistung@ukbb.de](mailto:Hilfeleistung@ukbb.de) oder rufen Sie an 0335/5216-312.

Eltern erwarten zu Recht, dass Ihr Kind in der Schule keine Unfälle erleidet und gesund bleibt. Schulische Einrichtungen sind in der Regel so gestaltet, dass die Unfallgefahr möglichst gering ist. Eine lückenlose Betreuung und Absicherung der Kinder ist aber weder möglich, noch wünschenswert. Kinder brauchen ihren Spielraum – im Unterricht, in Pausen, bei Klassenfahrten und auf dem Schulweg. Deswegen sind, trotz aller Vorsorgemaßnahmen, Unfälle nie völlig auszuschließen. Sollte sich trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Unfall ereignen, ist die gesetzliche Unfallversicherung für die Kinder und ihre Eltern da.

**Die Unfallkasse Brandenburg kümmert sich um die optimale medizinische Versorgung der Kinder und die Kostenübernahme für die Behandlung.**

### Die Kinder sind versichert, bei

- **Teilnahme am Unterricht** (Pausen eingeschlossen)
- Besuch schulischer **Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Fördergruppen**
- Tätigkeit in der **Schülermitverwaltung**
- Teilnahme an **sonstigen Schulveranstaltungen in und außerhalb der Schule**, z.B. Wanderungen, Ausflüge, Besichtigungen, Schulfeiern und Theaterbesuche sowie Aufenthalte in Schullandheimen, die von Schulen im Rahmen des Lehrplans durchgeführt werden, ...
- Besuch von unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführte **Betreuungsmaßnahmen**
- Aufenthalt im **Hort**
- Teilnahme an rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen für die Aufnahme an Schulen teilnimmt (**Schul-tauglichkeitsuntersuchung**)

Dagegen besteht kein Versicherungsschutz, wenn bspw. ein Kind

- im häuslichen Bereich Hausaufgaben macht
- sich zu Hause auf den Unterricht vorbereitet
- am Nachhilfeunterricht teilnimmt – es sei denn, er wird als schulische Veranstaltung durchgeführt
- sich ohne Zusammenhang mit dem eigenen Schulbesuch auf dem Schulgelände aufhält
- die notwendige Betreuung vor und/oder nach dem Unterricht nicht in einer oben genannten Einrichtung erhält, sondern z.B. von den Großeltern